Zum Einstieg...

Truppmann Teil 2

- **3 Samstage feuerwehrtechnische Ausbildung**
- **1 Samstag Theorie**
- **2 Samstage Praxis**

Thema:
Wiederholung
Rechte und Pflichten

Erlasse des ThIM

ZSNeuOrdG

ThBKG
Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz

ThürFwOrgVO
Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

StVO

Ortssatzungen

UVV
Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

Grundgesetz

FwDV‘n
Feuerwehrdienst-vorschriften

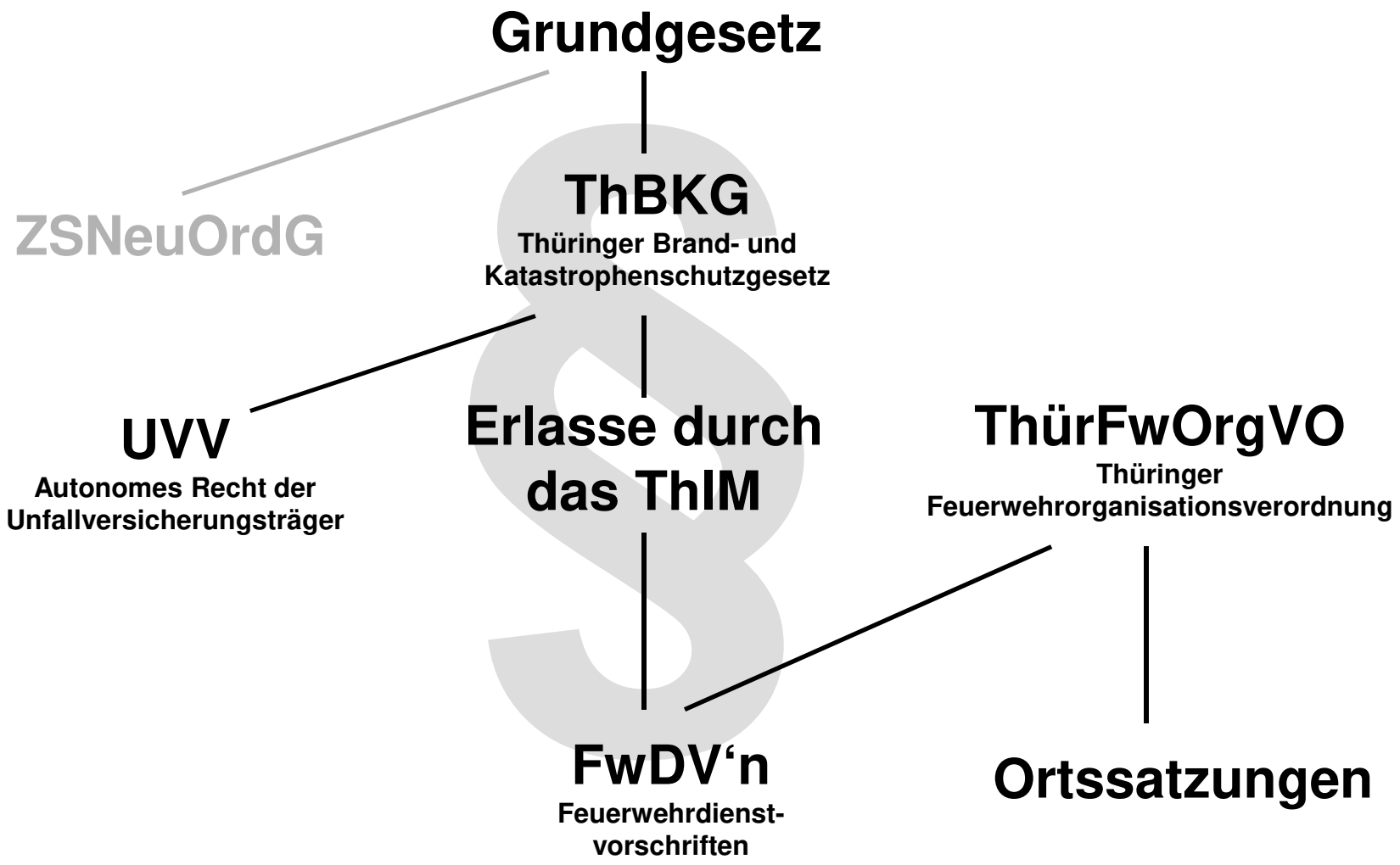
Grundgesetz
ZSNeuOrdG
ThBKG
Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
UVV
Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger
Erlasse durch das ThIM
ThürFwOrgVO
Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung
FwDV‘n
Feuerwehrdienst-vorschriften
Ortssatzungen

ThBKG – wesentliche Inhalte

- Zweck und Anwendungsbereich
- Aufgabenträger
- Aufgaben der Gemeinden
- Aufgaben der Landkreise
- Aufgaben des Landes
- Aufstellung von Gemeindefeuerwehren
- Jugendfeuerwehren
- Rechtsstellung von Feuerwehrangehörigen

Arten von Feuerwehren

Nur öffentlich anerkannte Feuerwehren:

BF - Berufsfeuerwehr (ab 100.000 Einwohner)

FF - Freiwillige Feuerwehr (jede Kommune)

WF - Werkfeuerwehr (auf Anordnung oder freiwillig)

PF - Pflichtfeuerwehr (wenn keine FF zustande kommt)

Aufgabenträger

Aufgabenträger im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe sind

- die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
- die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
- das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

Aufgaben der Gemeinde

...im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr *aufzustellen*, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung *auszustatten* und zu *unterhalten*,
- für die *Aus- und Fortbildung* der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben,
- die *Selbsthilfe der Bevölkerung* zu fördern,
- sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere *Übungen durchzuführen*

Aufgaben des Landkreises

...im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz

- die *Gemeinden* bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu *beraten und zu unterstützen*,
- *Stützpunktfeuerwehren* zu planen und bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,
- dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des *Katastrophenschutzes* bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
- sonstige, zur wirksamen Verhütung und *Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges* notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,
- *gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis* oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen

Aufgaben des Landes

...im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz

- die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und Beihilfen zur Verstärkung des Brandschutzes zu gewähren,
- die notwendigen zentralen Ausbildungsstätten einzurichten und zu unterhalten
- erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,
- für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstungen stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht,
- die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen,
- die Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen.

§14 Rechtsstellung – Rechte und Pflichten

- Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienste der Gemeinden oder eines Brandschutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und soweit erforderlich für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.
- Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§14 Rechtsstellung – Rechte und Pflichten

- **Dem Feuerwehrangehörigen fallen folgende Pflichten zu:**
  - Teilnahmepflicht an Einsätzen, Übungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen
  - Verpflichtung zur Übernahme von Brandsicherheitswachen
  - Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung
  - Verpflichtung zur Beachtung von Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften
  - Verpflichtung zur Wartung und Pflege von Ausstattung
  - Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung

ThürFwOrgVO – Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

....regelt die Umsetzung der Vorgaben aus dem ThBKG.

§§ 1 - 5 Organisation der Feuerwehren

§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

§5 Persönliche Ausrüstung....

§§ 10 - 20 Ausbildung von Feuerwehrangehörigen

§ 11 Ausbildung zum Truppmann – Trm (Grundlehrgang)

§ 13 Ausbildung zum Truppführer – Trf

§ 18 Durchführung der Ausbildung

§ 19 Nachweis der Ausbildung

ThürFwOrgVO – Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

Ausbildung von Feuerwehrangehörigen

- Ausbildung Truppmann: (ca. 2 Jahre)
- Trm1 (Grundlehrgang) 76 Stunden
- **Trm 2 ca. 24 Stunden**
- **Standortausbildung 2 x 40 Stunden**

- Ausbildung Truppführer – Trf 35 Stunden
- Ausbildung Atemschutzgeräteträger – 35 Stunden
- Ausbildung Sprechfunker – 16 Stunden

Satzungen

....regelt eigene Angelegenheiten der Kommunen, soweit sie dazu durch Gesetz ermächtigt sind:

- **freiwillige Selbstaufgaben**
- **die Umsetzung der Vorgaben aus dem ThBKG, soweit sie dort in der Ausführung nicht näher beschrieben sind**

Beispiele: Hauptsatzung, Gebührensatzung, Feuerwehrsatzung

Nicht die Vereinssatzungen – privatrechtlich !

Feuerwehrdienstvorschriften

Seit einigen Jahren bemüht man sich, in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einheitliche Feuerwehrdienst-vorschriften einzuführen, um einen einheitlichen Ausbildungs- und Handlungsstand zu haben.

Die in Thüringen geltenden Dienstvorschriften enthalten Bestimmungen, die sowohl für die Ausbildung als auch für den Einsatz gelten.

Die Feuerwehrdienstvorschriften sind somit keine reinen Ausbildungsvorschriften.

Feuerwehrdienstvorschriften

- **FwDV 1 / 1 - Grundtätigkeiten Löscheinsatz und Rettung**
- **FwDV 1 / 2 - Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung und Rettung**
- **FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren**
- **FwDV 3 - Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz#**
- **FwDV 7 – Atemschutz**
- **FwDV 8 – Tauchen**
- **FwDV 10 - Die tragbaren Leitern**
- **FwDV 500 - Einheiten im ABC-Einsatz**
- **FwDV 100 - Führung und Leitung im Einsatz -Führungssystem -**

Unfallverhütungsvorschriften

ThBKG:

Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen gesetzlich versichert. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von der Gemeinde zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmer sind.

In Verbindung mit dem SGB VII haben die Unfallversicherer ein eigenes Recht Vorschriften zu erlassen – UVV'n

Quellen:

- **Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz**
- **Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung**
- **GUV-V C53 – UVV Feuerwehren**
- **Fischer: Rechtsfragen im Feuerwehreinsatz**
- **FwDV 1-100**
- **Landesfeuerwehrverband NRW e.V. Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren Lehrblätter für die Ausbildung nach FwDV 2/2 9. Auflage – Juni 2000**